

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern“

vom 01.09.2021

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Gemeindekerns Steingaden für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet „Ortskern“ der Gemeinde Steingaden festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebiets ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.

(2) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2036 durchgeführt werden.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

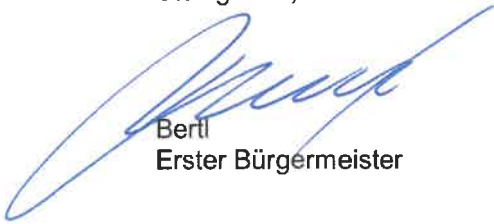
§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen (Sanierungsgebiet „Fohlenhof Steingaden“ vom 22.06.1993 und „Ortskern Steingaden“ vom 29.10.1991 und 11.05.1999) verlieren mit Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Steingaden, 01.09.2021


Bertl
Erster Bürgermeister

